



## Praktikantenvertrag für eine Berufsfelderkundung

### im Rahmen des B.Sc. Physician Assistance an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

Zwischen der Einrichtung

(im Folgenden "Einrichtung")

Und der/dem Studierenden

Matrikel-Nr.:

(im Folgenden "Praktikant/in")

wird für den Zeitraum \_\_\_\_\_ Folgendes vereinbart:

#### **§ 1 Einsatzbereich / Tätigkeit**

(1) Zweck dieses Vertragsverhältnisses ist die frühzeitige Integration der Studierenden in Handlungsfelder des Sozial- und Gesundheitswesens gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung des B.Sc.-Studiengangs Physician Assistance der Fliedner Fachhochschule. Durch diesen Vertrag werden weder ein Berufsbildungsverhältnis im Sinne des § 1 BBiG noch ein Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Die/Der Praktikant/in wird für die Dauer eines dreiwöchigen Praktikums, einer sogenannten Berufsfelderkundung, in ein Praktikantenverhältnis aufgenommen, welches die Arbeits- und Organisationsabläufe in der benannten Einrichtung für den/die Studierende/n sicht- und erfahrbar machen und ihnen die Strukturen des deutschen Gesundheits- und Sozialsystems erlebbar vermitteln soll.

(3) Die zu absolvierende Berufsfelderkundung ist nach Umfang und Zeitpunkt von der Fliedner Fachhochschule in der jeweils gültigen Studienverlaufsplanung definiert.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung / Urlaub**

(1) Die Praktikantentätigkeit erfolgt unentgeltlich.

(2) Die/Der Praktikant/in hat während des Praktikums keinen Anspruch auf Urlaub.



(3) Die/Der Praktikant/in hat Anspruch auf einen Studientag pro Woche.

### **§ 3 Pflichten der Einrichtung**

Die Einrichtung ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet,

- die vorgeschriebene Dienst- bzw. Schutzkleidung zu stellen,
- für die notwendigen versicherungstechnischen Absicherungen inkl. Unfallversicherung zu Gunsten des/der Praktikanten/-in zu sorgen.

### **§ 4 Pflichten des/der Praktikanten/-in**

Die/Der Praktikant/in ist verpflichtet,

- unter Einhaltung der Studienverlaufsplanung die Berufsfelderkundung im festgelegten Zeitraum gewissenhaft zu absolvieren,
- die entsprechenden Weisungen der Einrichtung zu befolgen,
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten sowie aufgegebenen Tätigkeitsberichte anzufertigen,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

### **§ 5 Pflichten der Fliedner Fachhochschule**

Die Fachhochschule ist verpflichtet,

- für die notwendigen versicherungstechnischen Absicherungen inkl. Unfallversicherung zu Gunsten des/der Praktikanten/-in zu sorgen, wenn dies nicht über die Einrichtung erfolgen kann.

### **§ 6 Verhinderung**

Im Falle jeder Verhinderung hat die/der Praktikant/in den/die Ansprechpartner/-in der Einrichtung unverzüglich zu informieren. Bei krankheitsbedingter Verhinderung ist der Einrichtung innerhalb von drei Tagen ab Beginn der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

### **§ 7 Beendigung / Kündigung**

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet mit Abschluss der dreiwöchigen Berufsfelderkundung.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt für beide Parteien unberührt.

### **§ 8 Verschwiegenheit**

Die/Der Praktikant/in verpflichtet sich, über alle ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen zu bewahren.



### § 9 Nebenabreden / Schriftform / Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Ort/Datum .....  
Für die Einrichtung

Ort/Datum .....  
Praktikant/in